



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF S I C H T

**Ergänzung zum EZB-
Leitfaden für Banken zu
notleidenden Krediten:
Aufsichtlicher
Risikovorsorge-Backstop
für notleidende
Risikopositionen**

BANKENTOEZICHT

Oktober 2017

BANKTILLSYN BANKU UZRAUDZĪBA

BANKŪ PRIEŽIŪRA NADZÓR BANKOWY

VIGILANZA BANCARIA

BANKFELÜGYELET

BANKING SUPERVISION

SUPERVISION BANCAIRE BANČNI NADZOR

MAOIRSEACHT AR BHAINCÉIREACHT NADZOR BANAKA

BANKING SUPERVISION

PANGANDUSJÄRELEVALVE

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKOVNI DOHLED

БАНКОВ НАДЗОР

BANKTILLSYN

BANKENAUF S I C H T

ΤΡΑΠΕΖΙΚΗ ΕΠΟΠΤΕΙΑ PANKKIVALVONTA

SUPRAVEGHERE BANCARĂ BANKOVÝ DOHL'AD

SUPERVIŽJONI BANKARJA

SUPERVISIÓN BANCARIA

BANKING SUPERVISION

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKENAUF S I C H T

Inhalt

1	Hintergrund	2
2	Allgemeines Konzept	3
2.1	Geltungsbereich und Anwendbarkeit	3
2.2	Aufsichtsrechtliche Grundlage	3
2.3	Funktionsweise des aufsichtlichen Risikovorsorge-Backstops	5
3	Definitionen im Rahmen der vorliegenden Ergänzung	7
3.1	Definition von neuen NPE und Länge der Zeitspanne	7
3.2	Anerkennungsfähige Kreditbesicherung für Risikopositionen	7
3.3	Definition von besicherten und unbesicherten Teilen von NPE	8
4	Aufsichtlicher Risikovorsorge-Backstop	11
4.1	Kategorien von Risikovorsorge-Backstops	11
4.2	Kalibrierung	11
5	Aufsichtliche Meldungen und Offenlegung	13

1 Hintergrund

Am 20. März 2017 veröffentlichte die EZB die endgültige Version ihres Leitfadens für Banken zu notleidenden Krediten¹ (NPL-Leitfaden). Dieser stellt ein aufsichtliches Instrument dar, das die Erwartungen der Aufsichtsinstanzen an die Erfassung, Verwaltung, Bewertung und Abschreibung von NPL im Zusammenhang mit bestehenden Verordnungen, Richt- oder Leitlinien verdeutlicht.

Der NPL-Leitfaden hebt die Notwendigkeit zeitnaher Risikovorsorge- und Abschreibungspraktiken bezüglich notleidender Kredite² hervor, da diese Maßnahmen zur Stärkung der Bankbilanzen beitragen und die Banken in die Lage versetzen, sich (wieder) auf ihr Kerngeschäft zu konzentrieren, insbesondere auf die Kreditvergabe an die Wirtschaft.

Die vorliegende Ergänzung untermauert und ergänzt den NPL-Leitfaden, indem sie quantitative aufsichtliche Erwartungen bezüglich des Mindestmaßes an aufsichtlicher Risikovorsorge für notleidende Risikopositionen (Non-performing Exposures – NPE)³ festlegt. Die Erwartungen basieren auf dem Zeitraum, über den eine Risikoposition als notleidend eingestuft ist (d. h. die „Zeitspanne“ (engl. „Vintage“)) sowie auf den (gegebenenfalls) vorhandenen Sicherheiten. Die Maßnahmen sollten als „aufsichtliche Risikovorsorge-Backstops“ (aufsichtliche Mindestanforderungen bezüglich der Risikovorsorge) betrachtet werden, die auf einen umsichtigen Umgang mit NPE abzielen und auf diese Weise künftig dem übermäßigen Aufbau von Beständen nicht-gedeckter älterer NPE in den Bankbilanzen entgegenwirken.

Die vorliegende Ergänzung soll geltende regulatorische Anforderungen, Rechnungslegungsvorschriften oder Vorgaben bestehender EU-Verordnungen oder -Richtlinien sowie deren nationale Umsetzungsinstrumente, geltende nationale Rechnungslegungsvorschriften, verbindliche Regeln und Richtlinien von Rechnungslegungsstandards setzenden Gremien oder Pendanten oder die von der EBA herausgegebenen Leitlinien nicht ablösen oder ersetzen.

¹ Der Leitfaden ist auf der [Website der EZB zur Bankenaufsicht](#) abrufbar.

² Siehe Abschnitt 6.6 des NPL-Leitfadens.

³ Wie im NPL-Leitfaden werden die Abkürzungen „NPL“ und „NPE“ in der vorliegenden Ergänzung synonym verwendet.

2 Allgemeines Konzept

2.1 Geltungsbereich und Anwendbarkeit

Wie der NPL-Leitfaden gilt die vorliegende Ergänzung für alle direkt von der EZB beaufsichtigten bedeutenden Institute.

Obwohl die Ergänzung nicht verbindlich ist, wird erwartet, dass Banken jegliche Abweichungen erläutern und mindestens einmal jährlich eine Meldung zur Einhaltung des hierin dargelegten aufsichtlichen Risikovorsorge-Backstops vornehmen, wie in Abschnitt 5 beschrieben.

Die vorliegende Ergänzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Backstops gelten zumindest für neue NPE, d.h. für Risikopositionen die ab Januar 2018 als notleidend eingestuft werden.

2.2 Aufsichtsrechtliche Grundlage

Wie auch in Kapitel 6.1 des NPL-Leitfadens erläutert, haben Aufseher gemäß den bestehenden aufsichtlichen Regelungen darüber zu befinden, ob die Wertberichtigungen der Banken angemessen sind und zeitnah ermittelt wurden.

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) betont die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden für die Überprüfung der Bankprozesse zur Kontrolle des Kreditrisikomanagements und Bewertung von Vermögenswerten sowie für die Sicherstellung einer hinreichenden Kreditrisikovorsorge, insbesondere hinsichtlich der Beurteilung von Kreditrisikopositionen und der Eigenkapitalausstattung. Dies kommt unter anderem in den folgenden Leitlinien zum Ausdruck:

- BCBS „Guidance on credit risk and accounting for expected credit losses“ (2015) und EBA „Guidelines on credit institutions’ credit risk management practices and accounting for expected credit losses“ (2017);
- BCBS „Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht“ (2012) und Basel II Säule 2 (2006).

Insbesondere sind in dem für bedeutende Institute geltenden Regulierungsrahmen die folgenden Artikel der Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD)⁴ relevant:

- Gemäß Artikel 74 der Richtlinie müssen Banken über „*angemessene interne Kontrollmechanismen, einschließlich solider Verwaltungs- und*

⁴ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

Rechnungslegungsverfahren [...] [verfügen], die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind“.

- Nach Artikel 79 b) und c) müssen die zuständigen Behörden sicherstellen, dass *„die Institute über interne Methoden verfügen, anhand deren sie das Kreditrisiko sowohl für einzelne Schuldner [...] als auch für das gesamte Portfolio bewerten können“* und *„die laufende Verwaltung und Überwachung der verschiedenen kreditrisikobehafteten Portfolios und Positionen von Instituten, auch zwecks Erkennung und Verwaltung von Problemkrediten sowie Vornahme adäquater Wertberichtigungen und Rückstellungen, über wirksame Systeme erfolgt“.*
- Artikel 88 zufolge muss *„das Leitungsorgan [...] die Zuverlässigkeit der Systeme für Rechnungsführung und -legung sicherstellen, wozu auch die finanzielle und operative Kontrolle und die Einhaltung von Rechtsvorschriften und einschlägigen Normen gehört“.* Gemäß Artikel 97 Absatz 1 überprüfen die zuständigen Behörden die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen, die die Institute zur Einhaltung der CRD und der Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR)⁵ geschaffen haben.
- Artikel 104 Absatz 1 führt in diesem Zusammenhang die Mindestbefugnisse der zuständigen Behörden auf, zu denen auch die Befugnis zählt, *„eine Verstärkung der gemäß Artikel 73 und 74 eingeführten Regelungen, Verfahren, Mechanismen und Strategien zu verlangen“* (Buchstabe b) und *„Instituten eine bestimmte Rückstellungspolitik oder eine bestimmte Behandlung ihrer Aktiva vorzuschreiben“* (Buchstabe d). Dies spiegelt sich auch in den „EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess“ (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP)⁵ wider. Laut Textziffer 479 können die zuständigen Behörden vom Institut unter anderem die *„Anwendung einer bestimmten Rückstellungspolitik und Erhöhung der Rückstellungen (sofern die Rechnungslegungsvorschriften und -regelungen dies zulassen)“* verlangen.

Daher müssen Aufsichtsbehörden im Rahmen des derzeitigen Regulierungssystems feststellen, ob Banken über wirksame Risikovorsorgemethoden und -prozesse verfügen, die gewährleisten, dass NPE-bezogene Risiken angemessen gedeckt sind. Wird die Risikovorsorge für aufsichtsrechtliche Zwecke als unzureichend betrachtet, sind die Aufseher verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Banken eine Überprüfung und Erhöhung ihrer jeweiligen Risikodeckung vornehmen, um die aufsichtlichen Erwartungen zu erfüllen.

Im Zuge dessen müssen die Aufsichtsinstanzen ihre Erwartungen näher erläutern. In diesen Kontext ist die vorliegende Ergänzung einzuordnen.

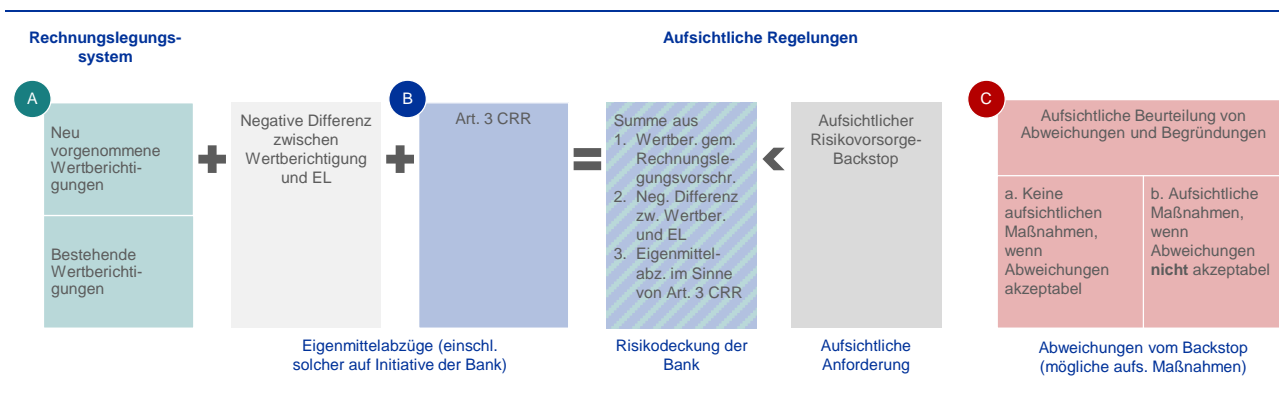
⁵ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

2.3 Funktionsweise des aufsichtlichen Risikovorsorge-Backstops

Die in der vorliegenden Ergänzung beschriebenen Backstops ergänzen den NPL-Leitfaden, indem sie quantitative aufsichtliche Erwartungen bezüglich des Mindestmaßes an aufsichtlich geregelter Risikovorsorge festlegen. Abbildung 1 enthält eine Übersicht über das Konzept der aufsichtlichen Risikovorsorge.

Das grundlegende Ziel besteht darin, sicherzustellen, dass für NPE eine ausreichende Risikovorsorge besteht. Dabei werden die Höhe der bestehenden Kreditabsicherung und vor allem die jeweilige NPE-Zeitspanne berücksichtigt. Abschnitt 3.2 legt dar, welche Arten von Sicherheiten oder andere Formen der Kreditabsicherung im Rahmen der vorliegenden Ergänzung aus aufsichtsrechtlicher Sicht akzeptiert werden. Die Mindesterwartungen an die aufsichtsrechtliche Risikovorsorge sind in Kapitel 4 definiert.

Abbildung 1
Übersicht über das Konzept der aufsichtlichen Risikovorsorge



Die quantitativen aufsichtlichen Erwartungen dürfen über Rechnungslegungsvorschriften hinaus gehen, jedoch nicht im Widerspruch zu ihnen stehen. Wird die bilanzielle Abbildung nach den geltenden Rechnungslegungsvorschriften aus Aufsichtsperspektive als nicht umsichtig betrachtet, fließt die vorgenommene bilanzielle Wertberichtigung in voller Höhe in die zur Erfüllung der aufsichtlichen Anforderungen berücksichtigte Risikodeckung der Bank ein.

Zur vollständigen Erfüllung des aufsichtlichen Risikovorsorge-Backstops wird die Summe aus folgenden Posten herangezogen:

1. alle Wertberichtigungen gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften, einschließlich potenzieller neu vorgenommener Wertberichtigungen,
2. die negative Differenz zwischen den Wertberichtigungen und dem erwarteten Verlust für die jeweiligen ausgefallenen Risikoposition gemäß Artikel 158 und 159 CRR, und

3. eigenmittelmindernde Abzüge vom harten Kernkapital (CET1), die von der Bank eigeninitiativ im Sinne von Artikel 3 CRR vorgenommen wurden.

Banken wird empfohlen, potenzielle Lücken gegenüber den aufsichtsrechtlichen Mindesterwartungen zu schließen, indem sie den gemäß der geltenden Rechnungslegungsvorschrift höchstmöglichen Betrag an Wertberichtigungen ansetzen. Erfüllt die bilanzielle Abbildung nach den Rechnungslegungsvorschriften nicht die Anforderungen des aufsichtlichen Risikovorsorge-Backstops, sollten Banken ihr hartes Kernkapital (CET1) eigeninitiativ in Sinne von Artikel 3 CRR zur Anwendung strengerer Anforderungen anpassen.⁶

Banken sind gehalten, mindestens einmal jährlich eine Meldung zur Einhaltung der in der vorliegenden Ergänzung dargelegten aufsichtlichen Risikovorsorge-Backstops vorzunehmen und der Aufsichtsinstanz etwaige Abweichungen zu erläutern (siehe Abschnitt 5 zu aufsichtlichen Meldungen).

Abweichungen von den Backstops sind möglich, wenn eine Bank im Zuge eines regelmäßigen „Comply-or-explain-Prozesses“ (Einhalten oder Erläutern) hinreichend nachweisen kann, dass

- (a) die Kalibrierung des aufsichtlichen Risikovorsorge-Backstops für bestimmte Portfolios/Risikopositionen nicht gerechtfertigt ist (z. B. wenn der Schuldner nachweislich regelmäßige Teilzahlungen leistet, die einem erheblichen Anteil der ursprünglich vertraglich vereinbarten Zahlungen entsprechen, oder wenn die Anwendung des Backstops in Kombination mit Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko nach Säule 1 dazu führen würde, dass die Risikoposition zu mehr als 100 % gedeckt ist), oder
- (b) die Anwendung des Backstops in begründeten Fällen nicht sinnvoll ist (z. B. Pulling-Effekt auf die nicht notleidenden Risikopositionen eines Schuldners).

Dem Comply-or-explain-Prozess folgt eine aufsichtliche Beurteilung der Abweichungen und der diesbezüglichen Begründungen. Dieser Prozess umfasst gegebenenfalls externe Aufsichtsaktivitäten wie vom jeweiligen gemeinsamen Aufsichtsteam (Joint Supervisory Team – JST) durchgeführte eingehende Überprüfungen („Deep Dives“), Vor-Ort-Prüfungen oder beides. Das Ergebnis der aufsichtlichen Beurteilung von Abweichungen wird im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) berücksichtigt. Eine Nichteinhaltung der Bestimmungen kann aufsichtliche Maßnahmen nach sich ziehen, die auf den in den europäischen und nationalen Regulierungsrahmen festgelegten aufsichtlichen Befugnissen basieren.

⁶ Diese Abzüge sind anhand des COREP-Meldebogens C01.00 in Zeile 524 „(-) (Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom harten Kernkapital)“ zu melden.

3 Definitionen im Rahmen der vorliegenden Ergänzung

3.1 Definition von neuen NPE und Länge der Zeitspanne

Im Rahmen der vorliegenden Ergänzung sind unter neuen NPE alle Risikopositionen zu verstehen, die nach dem 1. Januar 2018 von der Kategorie „nicht notleidend“ in die Kategorie „notleidend“ gemäß EBA-Definition umgegliedert werden, unabhängig davon, welcher Kategorie sie zu irgendeinem Zeitpunkt vor diesem Datum angehörten.

Die vorliegende Ergänzung verwendet für die Anwendung der Backstops ein Konzept von NPE-Zeitspannen. In diesem Zusammenhang bezeichnet NPE-Zeitspanne die Anzahl der Tage (umgerechnet in Jahre) ab der Einstufung einer Risikoposition als notleidend bis zum jeweiligen Melde- oder Stichtag, ungeachtet des Auslösetatbestandes für die NPE-Einstufung. Daher ist die Länge der Zeitspanne bei Risikopositionen der Kategorien „Unwahrscheinlichkeit des Begleichens der Verbindlichkeit“ (Unlikely to pay – UTP) und „Überfälligkeit“ (past due) identisch. Bei Risikopositionen, die von der Kategorie „UTP“ in die Kategorie „überfällig“ übergehen, wird die Zählung fortgeführt und nicht auf null zurückgesetzt. Kehrt eine Risikoposition gemäß den technischen Durchführungsstandards der EBA⁷ sowie unter Berücksichtigung von Kapitel 5 des NPL-Leitfadens in die Kategorie „nicht notleidend“ zurück, wird die NPE-Zeitspanne auf null zurückgesetzt.

Als NPE eingestufte und vor dem 1. Januar 2018 „gesundete“ Risikopositionen, die nach dem 1. Januar 2018 erneut als notleidend eingestuft werden, sind für die Zwecke des vorliegenden Leitfadens als neue NPE zu betrachten, wobei die NPE-Zeitspanne bei null beginnt.

3.2 Anerkennungsfähige Kreditbesicherung für Risikopositionen

Die vorliegende Ergänzung wendet aufsichtliche Grundsätze an, um die Kriterien für die Anerkennungsfähigkeit von Kreditbesicherungen festzulegen. Diese werden herangezogen, um festzulegen, welche Teile von NPE als besichert oder als unbesichert gelten und ob folglich der Backstop für besicherte oder für unbesicherte Risikopositionen zur Anwendung kommt. Dies folgt dem Prinzip, dass die aufsichtlichen Regelungen von der Behandlung nach den Rechnungslegungsvorschriften abweichen müssen, wenn Letztere aus Aufsichtsperspektive nicht als umsichtig erachtet werden.

⁷ Final draft Implementing Technical Standards on forbearance and non-performing exposures (EBA ITS 2013/03)

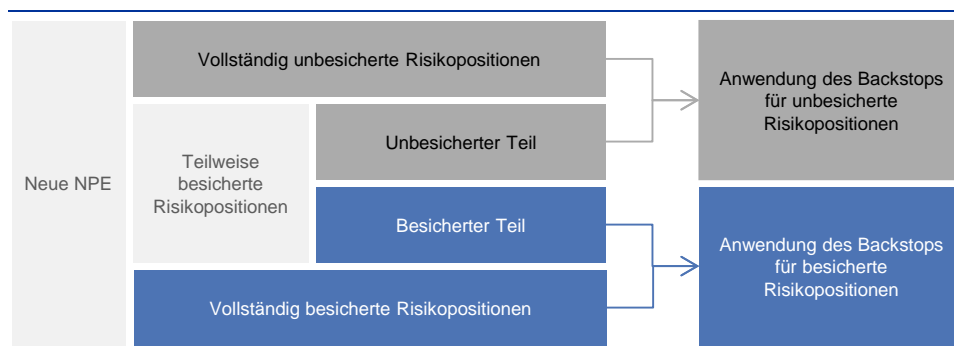
Für die Zwecke der vorliegenden Ergänzung werden die folgenden Arten von Sicherheiten oder andere Formen der Kreditrisikobesicherung für die vollständige oder teilweise Besicherung von NPE akzeptiert:

- (a) alle Arten von Immobiliensicherheiten, wobei die Bewertung von Immobiliensicherheiten in Einklang mit Kapitel 7 des NPL-Leitfadens erfolgen sollte.
- (b) andere anerkennungsfähige Sicherheiten oder andere Formen der Kreditrisikobesicherung, welche die Kriterien für Kreditrisikominderung im Sinne von Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR erfüllen, unabhängig davon, ob ein Institut den Standardansatz oder den auf internen Einstufungen basierenden Ansatz (Internal Ratings Based Approach – IRB Ansatz) verwendet.

3.3 Definition von besicherten und unbesicherten Teilen von NPE

Die in der vorliegenden Ergänzung enthaltenen aufsichtlichen Leitlinien unterscheiden zwischen dem besicherten und dem unbesicherten NPE sowie Teilen davon, wie nachstehend beschrieben.

Abbildung 2
Kombinierter Ansatz für neue NPE im Geltungsbereich



Vollständig unbesicherte Risikopositionen

Im Kontext der vorliegenden Ergänzung gelten NPE als vollständig unbesichert, wenn keine gemäß Abschnitt 3.2 akzeptierte Kreditrisikobesicherung vorliegt. Zur Beurteilung dieser Risikopositionen wird der in Abschnitt 4 näher erläuterte Backstop für unbesicherte Risikopositionen herangezogen.

Vollständig besicherte Risikopositionen

Im Kontext der vorliegenden Ergänzung gelten NPE als vollständig besichert, wenn die gemäß Abschnitt 3.2 akzeptierte Kreditrisikobesicherung die derzeit in Anspruch genommenen und (potenziell) nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitäten des Schuldners übersteigt. Die Beurteilung dieser Risikopositionen erfolgt anhand des Backstops für besicherte Risikopositionen.

Der Backstop gilt für alle in Anspruch genommenen und nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitäten. Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten müssen indes nicht berücksichtigt werden, wenn sie jederzeit bedingungs- und fristlos gekündigt werden können.

Von der Bank verwendete Sicherheitenwerte sollten dem Sicherheitenwert entsprechen, der für die jeweilige Risikoposition gemäß den Vorschriften zur Meldung von Finanzinformationen (FINREP) in Anhang V⁸ unter „Empfangene Sicherheiten und Garantien“ gemeldet wird, berichtigt durch Abzug von Sicherheiten und sonstiger Kreditrisikobesicherung, die für die Zwecke der vorliegenden Ergänzung nicht anerkannt werden (siehe Abschnitt 3.2). Bezüglich der Bewertung von Immobilien sollten Banken die in Kapitel 7 des NPL-Leitfadens dargelegten Kriterien vollständig erfüllen, einschließlich hinreichend vorsichtiger Abschläge oder Anpassungen.

Teilweise besicherte Risikopositionen

Für teilweise besicherte NPE (d. h. der Wert der anererkennungsfähigen Kreditrisikobesicherung gemäß Abschnitt 3.2 überschreitet nicht die derzeit in Anspruch genommenen und (potenziell) nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitäten) ist ein kombinierter Ansatz erforderlich. Sobald die Bank den Wert ihrer Kreditrisikobesicherung ermittelt hat, sollte die Risikoposition in die beiden folgenden Bestandteile aufgespalten werden:

1. **Besicherter Teil:** Um den besicherten Teil der NPE zu bestimmen, bewertet die Bank die Kreditrisikobesicherung für vollständig besicherte Risikopositionen wie vorstehend dargelegt. Die Beurteilung des besicherten Teils erfolgt anhand des Backstops für besicherte Risikopositionen.
2. **Unbesicherter Teil:** Der unbesicherte Teil entspricht den ursprünglich in Anspruch genommenen und den potenziell nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitäten abzüglich des besicherten Teils der Risikoposition. Zur Beurteilung des unbesicherten Teils wird der Backstop für unbesicherte Risikopositionen herangezogen.

Für vollständig und teilweise besicherte Risikopositionen sollte der Sicherheitenwert regelmäßig in Einklang mit dem NPL-Leitfaden überprüft werden. Jegliche

⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1443 der Kommission vom 29. Juni 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014

Änderungen in Zusammenhang mit den Risikovorsorge-Backstops sollten zeitnah berücksichtigt werden. Angesichts des inhärenten Verwertungsrisikos von Sicherheiten sollten Banken Fälle, in denen der besicherte Teil im Zeitverlauf wächst, äußerst sorgfältig prüfen. Solche Fälle sollten durch belastbare Nachweise einer nachhaltigen Wertsteigerung untermauert werden, wie im Hinblick auf Immobiliensicherheiten im NPL-Leitfaden dargelegt.

4 Aufsichtlicher Risikovorsorge-Backstop

4.1 Kategorien von Risikovorsorge-Backstops

Backstop für unbesicherte Risikopositionen

Für vollständig unbesicherte NPE und für den unbesicherten Teil von teilweise besicherten NPE gilt der Backstop für unbesicherte Risikopositionen wie in Abschnitt 4.2 dargelegt.

Backstop für besicherte Risikopositionen

Das aufsichtliche Regelwerk sieht vor, dass Banken in der Lage sein müssen, ihre Sicherheiten zeitnah zu verwerten. Wurde eine Sicherheit nach einem Zeitraum von mehreren Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die zugrunde liegende Risikoposition als notleidend eingestuft wurde, nicht verwertet, so gilt die Sicherheit als ineffektiv und die Risikoposition wird aus aufsichtlicher Perspektive als unbesichert behandelt. Dies bedeutet, dass nach sieben Jahren eine vollumfängliche aufsichtsrechtliche Risikovorsorge erforderlich ist, wie in Abschnitt 4.2 dargelegt. Dabei ist es unerheblich, ob die Verzögerungen bei der Verwertung der Sicherheit auf Gründe außerhalb des Einflussbereichs der Banken zurückzuführen sind (z. B. Dauer von Gerichtsverfahren).

Vor diesem Hintergrund gilt für vollständig besicherte Risikopositionen sowie für den besicherten Teil von teilweise besicherten Risikopositionen der Backstop für besicherte Risikopositionen.

Es ist anzumerken, dass in Besitz genommene Vermögenswerte derzeit nicht in den Geltungsbereich der vorliegenden Ergänzung fallen. Bezüglich der Bewertung von in Besitz genommenen Vermögenswerten sollten Banken indes die in Abschnitt 7.5 des NPL-Leitfadens dargelegten Kriterien vollständig erfüllen, einschließlich hinreichend vorsichtiger Abschläge oder Anpassungen. Darüber hinaus enthält Anhang 7 des NPL-Leitfadens eindeutige Empfehlungen zur Meldung und Offenlegung im Zusammenhang mit in Besitz genommenen Vermögenswerten, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Zeitspannen.

4.2 Kalibrierung

Sämtliche Banken sollten sicherstellen, dass das Maß der aufsichtlichen Risikovorsorge für neue NPE wie vorstehend definiert mit der nachstehenden Tabelle verglichen wird.

	Unbesicherter Teil	Besicherter Teil
Nach einer Zeitspanne von zwei Jahren	100 %	
Nach einer Zeitspanne von sieben Jahren		100 %

Die Backstops sollten nicht sofort in vollem Umfang angewandt werden. Vielmehr sollte ihre Umsetzung durch die Banken in angemessenen Schritten erfolgen, die sich vom Zeitpunkt der Klassifizierung als NPE bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, zu dem die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Risikovorsorge zu 100 % erwartet wird. Im Hinblick auf den Backstop für besicherte Risikopositionen sollten Banken daher zumindest einen linearen Verlauf annehmen, der über sieben Jahre bis auf den Wert von 100 % ansteigt.

Der Backstop sollte nicht als ein auf Best Practices basierter Zeitplan für die Risikovorsorge betrachtet werden. Er ist vielmehr ein aufsichtliches Instrument zum Umgang mit Ausreißern, um sicherzustellen, dass Banken keine Bestände an alten NPE mit unzureichender Risikodeckung aufbauen. Daher müssen Banken weiterhin Wertberichtigungen entsprechend ihrer Beurteilung der Risikoposition und gemäß den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen vornehmen, was – in den meisten Fällen – dazu führen dürfte, dass der Backstop keinerlei Wirkung hat.

5 Aufsichtliche Meldungen und Offenlegung

Jede Bank sollten ihrem jeweiligen JST mindestens einmal jährlich die Deckungsgrade (aufgegliedert nach NPE-Zeitspanne) in Bezug auf die nach dem 1. Januar 2018 neu als NPE eingestuften Risikopositionen melden. In diesem Zusammenhang sind Abweichungen von den in der vorliegenden Ergänzung dargelegten aufsichtlichen Risikovorsorge-Backstops gebührend zu erläutern. Die JSTs stellen den Banken rechtzeitig nähere Informationen zu diesem Prozess sowie die zugehörigen Formulare zur Verfügung.

Darüber hinaus und in Einklang mit den Empfehlungen in Anhang 7 des NPL-Leitfaden stellt eine Offenlegung der NPE-Deckung nach Zeitspanne – und damit das Maß an Übereinstimmung mit dieser Ergänzung – ein wichtiges Instrument für Banken dar, um Marktteilnehmern ein umfassendes Bild ihres Risikoprofils zu vermitteln.

© Europäische Zentralbank, 2017

Postanschrift 60640 Frankfurt am Main, Deutschland
Telefon +49 69 1344 0
Internet www.ecb.europa.eu

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.